

## BESCHLÜSSE DES DEUTSCHEN FRAUENRATS 2024

### Übersicht

1. Resolution: Demokratie verteidigen – Frauenrechte und Gleichstellung stärken.....	3
2. Positionierung zum Thema „§ 218 Strafgesetzbuch“ .....	3
Erklärungen der AG Kath und der Frauen Union .....	5
3. Runter von der Schuldenbremse: In geschlechtergerechte Zukunft investieren .....	6
4. Mehr Tempo und Konsequenz in der Gleichstellungspolitik .....	7
5. AGG-Reform: Schutzlücken schließen und Anwendungsbereich erweitern .....	7
6. Ausnahmeregelungen bei der Mietpreisbremse abschaffen .....	8
7. Innovative Wohnformen als kommunale Aufgabe fördern .....	8
8. Gutes Wohnen für Alleinerziehende möglich machen .....	8
9. Geschlechtergerechte und barrierefreie Planung in Kommunen und Quartieren .....	9
10. Steuergutschrift für Alleinerziehende zeitnah einführen .....	10
11. Erwerbspotenziale von Frauen mit Migrationsgeschichte fördern.....	10
12. Fachkräfteeinwanderung für Frauen gerecht gestalten .....	11
13. Umfassender Gewaltschutz für Frauen mit Migrationsgeschichte .....	11
14. Schutz und Hilfe für besonders vulnerable von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Migrationskontext.....	12
15. Schutzmöglichkeiten für muslimische Frauen gezielt erweitern .....	13
16. Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen verbessern .....	13
17. Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor queerfeindlicher Hasskriminalität und geschlechtsspezifischer Gewalt .....	14
18. Gewaltschutz und Wohlverhaltenspflicht im Umgangsrecht.....	14
19. Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren verbessern!.....	15
20. Prozesskostenhilfe für Nebenklage bei häuslicher Gewalt .....	15
21. Digitale Überwachung durch Aufklärung und Beratung verhindern.....	15
22. Technische und digitale Möglichkeiten der Überwachung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt erproben und einsetzen .....	16
23. Den Weg zu Diagnose und Behandlung von untererforschten frauenspezifischen Erkrankungen verkürzen .....	16
24. Auch medikamentösen Schwangerschaftsabbruch durch Telemedizin ermöglichen .....	16



25. Rechtliche und finanzielle Absicherung der Beratungsstellen für Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige (§§ 23, 24, 40 und 41 SGB V).....	16
26. Demokratiebildung und demokratische Strukturen in Wissenschafts- und Arbeitskultur an Hochschulen stärken .....	17

## 1. Resolution: Demokratie verteidigen – Frauenrechte und Gleichstellung stärken

Antifeminismus ist Kern von autoritären Denkmustern, daher bedeutet das Erstarken rechtsextremer Parteien eine massive Bedrohung für Frauenrechte: Sie diffamieren Vorhaben zur Gleichstellung der Geschlechter, lehnen Frauen- und Geschlechterforschung kategorisch ab und verbreiten ein reaktionäres Frauenbild sowie traditionelle Familienbilder.

Wer die Rechte und die Freiheit von Mädchen und Frauen in Frage stellt, greift unsere freiheitliche Demokratie an.

Nur in einer resilienten Demokratie werden Frauenrechte geschützt und ausgebaut. Nur eine resiliente Demokratie garantiert allen Menschen den gleichen Zugang zu Ressourcen, Einfluss und Wertschätzung, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Beeinträchtigung und Religion.

Es ist die Aufgabe aller Demokrat\*innen, diesem Anspruch gerecht zu werden und sich allen Feind\*innen von Demokratie, Gleichstellung und universellen Menschenrechten entgegenzustellen. Den politischen Entscheider\*innen in Bund, Ländern und Gemeinden kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf,

- /// die im Koalitionsvertrag verankerten gleichstellungspolitischen Vorhaben endlich konsequent umzusetzen. Es ist inakzeptabel, ihre Realisierung unter Verweis auf den Zwang zu Einsparungen aufzuschieben.
- /// das Demokratiefördergesetz endlich zu verabschieden und damit die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur langfristigen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt, Toleranz und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu schaffen.
- /// sich eindeutig zum Kampf gegen Sexismus und Antifeminismus zu bekennen und bereits geschaffene Strukturen langfristig zu finanzieren, wie z.B. die Meldestelle Antifeminismus und das Bündnis gegen Sexismus.

## 2. Positionierung zum Thema „§ 218 Strafgesetzbuch“

Der Deutsche Frauenrat setzt sich für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ein, um die Versorgung von ungewollt Schwangeren sicherzustellen und zu verbessern. Er stützt sich dabei auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin sowie der ELSA-Studie.

Jede Frau, die sich für ein Kind entscheidet, muss die dafür individuell notwendige Unterstützung erhalten und darf für diese Entscheidung keine Nachteile erfahren. Werdende Eltern müssen soziale und ökonomische Rahmenbedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich auch dann für ein Kind entscheiden zu können, wenn die Schwangerschaft ungeplant war.

Aber selbst unter besten Rahmenbedingungen kann es Lebensumstände geben, unter denen Frauen sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Neben Maßnahmen zur Prävention wie Sexualaufklärung in der Schule, dem kostenlosen Zugang zu (Not-)Verhütungsmitteln, dem Rechtsanspruch auf eine

psychosoziale Beratung sowie einem flächendeckenden Angebot von Einrichtungen, in denen ambulant und stationär Schwangerschaftsabbrüche von qualifizierten Ärzt\*innen durchgeführt werden können, heißt dies auch: Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden und Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zu stigmatisieren und zu kriminalisieren.

### **Beratung und Information**

- /// Ungewollt Schwangere müssen eine gut informierte Entscheidung treffen können. Dies erfordert evidenzbasierte, niedrighschwellige, mehrsprachige und barrierefreie Informationen zum Schwangerschaftsabbruch, inkl. zu verschiedenen Abbruchmöglichkeiten und -abläufen.
- /// Es muss ein flächendeckendes, plurales, kostenloses und wohnortnahes Beratungsangebot gewährleistet werden.
- /// Der Erhalt und Ausbau von Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sowie die Fortführung einer zuverlässigen und auskömmlichen Finanzierung ist sicherzustellen.
- /// Ein Rechtsanspruch auf qualifizierte, anonyme, kostenlose, ergebnisoffene und barrierefreie Beratung insbesondere zu Aspekten von Sexualität, Familienplanung, Verhütung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch in staatlich anerkannten Beratungsstellen muss beibehalten werden.
- /// Bei der Feststellung einer Schwangerschaft durch eine\*n Ärzt\*in ist die Schwangere auf vorhandene Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen und Kontaktdaten staatlich anerkannter regionaler Beratungsstellen auszuhändigen.

### **Versorgung**

- /// Schwangere müssen einen flächendeckenden, barrierefreien und wohnortnahen Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Dazu müssen die Bundesländer den Versorgungsauftrag gemäß § 13 Absatz 2 SchKG durch ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erfüllen. Dies setzt die Ermittlung und Bewertung der Versorgungssituation vor Ort, im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden, flächendeckenden Versorgung voraus.
- /// Schwangerschaftsabbrüche gehören zur medizinischen Grundversorgung – im ambulanten und stationären Bereich. Dies müssen einerseits die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Sicherstellung der Versorgung und andererseits die Länder bei den Krankenhausbedarfsplänen berücksichtigen.

### **Medizinische Aus- und Weiterbildung**

- /// Schwangerschaftsabbrüche müssen Teil der medizinischen Ausbildung und der Weiterbildung für die gynäkologische Fachärzt\*innenausbildung werden.

### **Kostenübernahme**

- /// Der sichere und kostenfreie Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen muss gewährleistet werden.
- /// Kosten für Schwangerschaftsabbrüche sollen von der GKV, die finanziell entsprechend auszustatten ist, bzw. durch die PKV übernommen werden.

### **Rechtliche Weiterentwicklung**

- /// Der Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren bleibt weiterhin strafbar. Ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen der Schwangeren soll mit einer Fristenlösung außerhalb des Strafgesetzbuchs geregelt werden.
- /// Der von einem\*einer Ärzt\*in vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist straffrei (bis zur 22. Schwangerschaftswoche) bzw. nicht rechtswidrig (nach der 22. Schwangerschaftswoche), wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

### **Erklärungen der AG Kath und der Frauen Union**

#### **Erklärung der AG Kath zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats zum § 218 Strafgesetzbuch**

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauenverbände und -gruppen (AG Kath)<sup>1</sup> ist ein plurales Netzwerk katholischer Frauenverbände und -gruppen auf Bundesebene. Sie setzt sich für Gerechtigkeit für Frauen und deren Gleichstellung in Kirche und Gesellschaft ein und versteht sich als Anwältin des Lebens. Für die AG Kath gilt die ungeteilte und unantastbare Würde des Menschen für das ungeborene Leben von Beginn an.

Für Frauen ist eine ungewollte Schwangerschaft ein Konflikt, in dem sich die Schwangere für oder gegen das Leben ihres Kindes entscheiden muss. Das Zusammenspiel von Fristen- und Beratungsmodell im § 218a Abs. 1 StGB erkennt diese Situation an und stellt einen wichtigen verfassungsrechtlichen Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens dar.

Es ist uns wichtig, dass jede Frau weiterhin wie bisher die Möglichkeit hat, innerhalb der ersten 12 Wochen straffrei eine ungewollte Schwangerschaft abzubrechen. Wir sehen, dass es hier noch Lücken in der Versorgungslage gibt, die verbessert werden muss. Dazu müssen die Bundesländer den Versorgungsauftrag zur Sicherstellung des Angebots ambulanter und stationärer Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz erfüllen.

Unabdingbar für uns ist im Schwangerschaftskonflikt für alle Frauen nicht nur das Recht auf Beratung, sondern die Pflicht, vor einem Abbruch eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass jede Frau unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und persönlichen Lebensumständen von ihrem Recht auf Beratung Gebrauch machen und zu einer informierten und selbstverantworteten Entscheidung kommen kann.

#### *Die Mitgliedsverbände der AG Kath*

---

<sup>1</sup> Der BDKJ-Bundesverband ist Mitglied der AG Kath, schließt sich jedoch dieser Stellungnahme nicht an, da der Verband hierzu über keine Beschlusslage verfügt und sich daher als Verband zu der Fragestellung aktuell inhaltlich nicht positioniert.

## **Erklärung der Frauen Union zum Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats zum § 218 Strafgesetzbuch**

Die Frauen Union sieht beim § 218 keinen Handlungsbedarf:

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau und das Lebensrecht des Kindes sind gleichwertige Rechtsgüter. Die Kollision dieser Grundwerte wurde lange diskutiert und im § 218 rechtlich geregelt.

In der Praxis hat sich der § 218 bewährt. Dass die Frauen Union Frauen bei einer ungewollten Schwangerschaft oder deren Verhinderung unterstützen will, ist selbstverständlich. Darüber muss die Debatte geführt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.frauenunion.de/artikel/ss-218-stgb-abschaffen-eine-debatte-ohne-not>

### **3. Runter von der Schuldenbremse: In geschlechtergerechte Zukunft investieren**

Krieg und Krisen lassen die deutsche Wirtschaft schrumpfen, auch im internationalen Vergleich steht Deutschland schlecht da. Gleichzeitig muss es den notwendigen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben. Doch die sogenannte Schuldenbremse schränkt die Regierung finanziell so stark ein, dass sie zur Investitionsbremse wird.

Sozialstaatliche Errungenschaften werden durch den selbstverordneten Sparzwang öffentlich infrage gestellt. Das ist v.a. für Frauen fatal, weil sie auf flächendeckende bedarfsgerechte Daseinsvorsorge, wie Infrastruktur für Bildung und Betreuung, Kinder- und Jugendhilfen, Gesundheits- sowie Pflegeeinrichtungen, angewiesen sind. Das Zurückfahren öffentlicher Daseinsvorsorge gefährdet zudem die Demokratie: Studien belegen, spart der Staat hier, gewinnen Rechtspopulist\*innen und Rechtsextremist\*innen an Zustimmung.

Angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen ist ein handlungsfähiger Staat wichtiger denn je. Doch die Schuldenbremse verhindert u.a. stabilisierende Zukunftsinvestitionen in Bildung, Gleichstellung, Klimaschutz, Infrastruktur und sozialstaatliche Maßnahmen.

Andere Volkswirtschaften zeigen, dass eine nachhaltige Finanzpolitik sich nicht allein an der Höhe der Staatsschulden bemisst. Es geht auch darum, langfristig gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Soll die sozial-ökologische Transformation gelingen, braucht der Staat finanzielle Spielräume für Investitionen, die Deutschland modernisieren und einen.

Der Deutsche Frauenrat fordert

- /// eine Reform der Schuldenbremse, um nötige finanzielle Spielräume zu schaffen.
- /// Einnahmen des Staats durch Steuerreformen in den Bereichen Vermögen, Erbschaften, Kapitaleinkünfte und Finanztransaktionen zu stärken.
- /// eine Finanzpolitik, die Investitionen in eine geschlechtergerechte Zukunft auch durch Kreditaufnahme ermöglicht.

/// einen Investitionsbegriff, der Ausgaben in Gleichstellung, Bildung, Forschung und Daseinsvorsorge einschließt.

/// Gender Budgeting in allen öffentlichen Haushalten.

#### **4. Mehr Tempo und Konsequenz in der Gleichstellungspolitik**

Um "Gleichstellung bis 2030" zu verwirklichen, muss die Bundesregierung jetzt handeln und die Gleichstellung der Geschlechter endlich zum Leitprinzip der gesamten Bundesregierung, d.h. aller Fachressorts machen. Dabei sind zwei Grundsätze zu beachten:

1. Investitionen in Gleichstellung sind Investitionen in eine bessere Zukunft für alle.
2. Strukturelle Benachteiligungen können nur durch die Veränderung der Strukturen überwunden werden.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf,

/// die drei Prinzipien der feministischen Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit "Rechte, Ressourcen und Repräsentanz" in allen nationalen Politikfeldern zu implementieren.

/// die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Bundes auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung weiterzuentwickeln, mit verbindlichen Maßnahmen zu hinterlegen und einem ständigen Monitoring unter Beteiligung der Zivilgesellschaft zu unterziehen.

/// den im Koalitionsvertrag vereinbarten Gleichstellungs-Check (Gender Impact Assessment) einzuführen und Gender Budgeting als Analyseinstrument bei Aufstellung und Vollzug des Bundeshaushalts einzusetzen.

/// Investitionen zur Verwirklichung der Gleichstellung auszuweiten, anstatt zu kürzen.

#### **5. AGG-Reform: Schutzlücken schließen und Anwendungsbereich erweitern**

Der Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung sagt: „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden wir evaluieren, Schutzlücken schließen, den Rechtsschutz verbessern und den Anwendungsbereich ausweiten.“

Nach wie vor lässt eine AGG-Reform auf sich warten. Seit 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft und in den vergangenen Jahren hat die Praxis die Schwächen des AGG gezeigt.

Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, dass die Bundesregierung die Reform umsetzt. Dabei stehen mehrere Anwendungsbereiche und Schutzlücken im Vordergrund, u.a.:

/// Anwendungsbereich:

- Erweiterung des AGG auf staatliches Handeln. Diskriminierung, die von staatlichen Akteur\*innen (wie beispielsweise der Verwaltung, Schule, Polizei, etc.) ausgeht, muss gleichermaßen wie von Privaten sanktionierbar sein. Außerdem sollten öffentliche Gleichbehandlungsverpflichtungen vorgesehen werden. Das beinhaltet auch die Einführung von diskriminierungspräventiven, proaktiven, positiven Pflichten von öffentlichen Arbeitgebenden.

- § 3 Absatz 4 AGG sollte auf den gesamten Anwendungsbereich erstreckt werden, damit das Verbot sexueller Belästigung nach dem AGG auch im Zivilrecht gilt, z.B. für den Besuch im Fitness-Studio.

/// Zulassung von Verbandsklagen.

/// Schutzlücke Sprache: Niemand darf wegen mangelnder deutscher Sprachkenntnisse, einer Mehrsprachigkeit, eines Akzentes oder Analphabetismus diskriminiert werden.

/// Schutzlücke Familienstand: Niemand darf aufgrund des Familienstandes, etwa alleinerziehend zu sein, oder wegen einer familiären Fürsorgeverantwortung diskriminiert werden.

## 6. Ausnahmeregelungen bei der Mietpreisbremse abschaffen

Wohnen ist nicht nur eine soziale Frage, sondern hat auch eine geschlechterspezifische Komponente: Steigende Mieten und knapper Wohnraum, steigende Verbrauchspreise bei einer gleichzeitigen durchschnittlichen Entgeltlücke von 18 Prozent, einer niedrigeren Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten und daraus resultierenden niedrigeren Renten von Frauen, machen Mietbelastungen gerade für alleinstehende und alleinerziehende Frauen zu einem besonderen Armutsrisiko.

Der Vorstand des Deutschen Frauenrats fordert die Bundesregierung auf, Mietsteigerungen zu begrenzen, indem Ausnahmeregelungen bei der Mietpreisbremse abgeschafft werden. Außerdem fordert der Vorstand die Bundesregierung auf, dass die Vorhaben der Ampel-Regierung aus dem Koalitionsvertrag im Bereich Wohnen und Mietrecht, insbesondere die Verlängerung der Mietpreisbremse, zügig umgesetzt werden.

## 7. Innovative Wohnformen als kommunale Aufgabe fördern

Der Vorstand des Deutschen Frauenrats fordert die Bundesregierung auf, kommunale Anlaufstellen für innovative Wohnformen auf kommunaler Ebene zu fördern. Diese sollen innerhalb der Kommunen die Idee innovativer, familien- und generationengerechter, gendersensibler und barrierefreier Wohnformen fördern, dazu informieren und Ansprechpartner\*innen für Menschen und Gruppen sein, die an innovativen Wohnformen interessiert sind.

## 8. Gutes Wohnen für Alleinerziehende möglich machen

Der Deutsche Frauenrat fordert einen besseren Zugang zu bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum für Alleinerziehende. Er setzt sich dafür ein, dass Einelternfamilien in der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik als Zielgruppe mit besonderen Bedarfen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene konsequent mitgedacht werden.

Erforderliche Maßnahmen sind:

/// Die Verankerung familialer Fürsorgeverantwortung und explizit der Familienform „alleinerziehend“ als diskriminierungsrelevantes Merkmal sowie die Streichung von Ausnahmetatbeständen für den Wohnungsmarkt im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

/// Die Förderung sozialer Träger, die Übergangswohnungen für Alleinerziehende in akuter Wohnungsnot bereitstellen.



- /// Der bedarfsgerechte Neubau dauerhaft belegungsgebundener Sozialwohnungen mit einer Quotenregelung für Alleinerziehende.
- /// Die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit auch für den Bestand mit Alleinerziehenden als wichtiger Zielgruppe.
- /// Der Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen auf kommunaler und Landesebene, die eine Schnittstellenfunktion zwischen Alleinerziehenden, kommunalen Planer\*innen und Bauträger\*innen einnehmen, zum bedarfsgerechten Bauen für Einelternfamilien beraten, über Belegungsrechte im fertigen Neubau verfügen und sich in der Wohnungsvermittlung engagieren.
- /// Beteiligungsformate in der Stadtentwicklung, welche die Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihren Kindern berücksichtigen, z.B. mit paralleler Kinderbetreuung und orts- sowie zeitflexiblen digitalen Formaten.
- /// Die Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen, die sich (auch) an Alleinerziehende richten, z.B. durch bevorzugte Berücksichtigung in Konzeptverfahren bei der Grundstücksvergabe, die Förderung von Dachgenossenschaften für Wohnprojekte sowie die Förderfähigkeit im sozialen Wohnungsbau und der neuen Wohngemeinnützigkeit mit einer Quotenregelung für Alleinerziehende. Alleinerziehende sollten finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen erhalten können.

## 9. Geschlechtergerechte und barrierefreie Planung in Kommunen und Quartieren

Der Deutsche Frauenrat fordert alle Akteur\*innen, die Einfluss auf kommunale Raumplanung und Quartiersentwicklung nehmen, dazu auf, Quartiersentwicklung, Stadt- und Raumplanung konsequent geschlechtergerecht und intersektional umzusetzen.

Dazu gehören:

- /// Ein starker und barrierefreier ÖPNV, der die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel und die Aneinanderreihung von Wegen (sog. Trip Chaining) unterstützt.
- /// Sicherer Fuß- und Radverkehr durch ausreichend Platz im öffentlichen Raum, auch für Rollatoren, (elektrische) Rollstühle, Kinderwagen oder Handbikes.
- /// Eine "Stadt der kurzen Wege", in der Wohnen, Arbeiten, Pflege-, Schul-, Betreuungs-, Sport- und Bewegungsangebote, Geschäfte des täglichen Bedarfs und medizinische Versorgung sowie Vereine und Verbände innerhalb eines Stadtteils vorhanden und/oder gut erreichbar sind.
- /// Die Stärkung ländlicher Räume durch gezielte Förderung des ÖPNV und der Infrastruktur vor Ort.
- /// Die konsequent barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums.
- /// Eine kinder- und jugendgerechte Sozialraumplanung.
- /// Gezielte Quartiersentwicklung, die innerhalb eines Quartiers physische wie soziale Räume für Begegnungen bereitstellt sowie ehrenamtliches Engagement und gegenseitige Unterstützung der Anwohner\*innen ermöglicht.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Frauenrat, Fördergelder und Finanzierungen in den Bereichen Quartiersentwicklung, Stadt- und Raumplanung daran zu knüpfen, dass mit den zu fördernden Projekten ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter geleistet und Ungleichheit abgebaut wird.

## 10. Steuergutschrift für Alleinerziehende zeitnah einführen

Der Deutsche Frauenrat fordert, den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommenssteuergesetz (EStG) zeitnah zu einer Steuergutschrift weiterzuentwickeln. Diese ist als Abzugsbetrag von der Steuerschuld auszugestalten. In der Höhe muss die Steuergutschrift mindestens der maximalen Entlastungswirkung des jetzigen Entlastungsbetrags entsprechen (2024: 1.920 Euro), damit keine Alleinerziehenden durch die Reform schlechter gestellt werden. Ist die Steuerschuld geringer als die Steuergutschrift, ist die Differenz auszuführen (Negativsteuer). Die bestehende Staffelung nach Kinderanzahl ist in die Steuergutschrift zu überführen, so dass sich diese pro Kind um 108 Euro erhöht. Die Steuergutschrift ist dynamisch auszugestalten. Die monatliche Entlastung bei der Lohnsteuer ist fortzuführen. Negative Wechselwirkungen mit weiteren Leistungen/Ansprüchen sind auszuschließen. Die Finanzierung darf keinesfalls „kostenneutral“ durch eine Umverteilung zwischen Alleinerziehenden unterschiedlichen Einkommens erfolgen.

## 11. Erwerbspotenziale von Frauen mit Migrationsgeschichte fördern

Die Erwerbstätigenquote migrantischer Frauen und Mütter ist noch immer signifikant niedriger als bei nicht-migrantischen Frauen. Der 9. Familienbericht setzt das Armutsrisiko der Familien in direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Mütter. Um ihr Armutsrisiko zu senken, müssten mehr migrantische Mütter in existenzsichernde Beschäftigung.

Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, dass

- /// die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse verbessert wird und Frauen nicht in Berufe mit niedrigeren Qualifikationsanforderungen gedrängt werden.
- /// Frauen einen sofortigen Zugang zu Deutschkursen verbunden mit Kinderbetreuungsangeboten erhalten.
- /// der Mangel an beruflichen und sozialen Netzwerken durch Beratungs- und Vernetzungsangebote ausgeglichen wird.

Prekäre Arbeitsbedingungen, wie Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit, die schlechtere Bezahlung für gleiche Arbeit im Vergleich zu nicht-migrantischen Frauen und Müttern, betreffen nicht nur selbst zugewanderte Frauen, sondern auch migrantische Frauen, die in zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben. Eine Studie zum BMFSFJ Programm „Stark im Beruf“ zeigt, dass eine Erwerbsaufnahme nicht mit Aufenthaltsstatus oder -dauer korreliert.

Der Deutsche Frauenrat setzt sich ein für:

- /// Anonymisierte Bewerbungsverfahren, um intersektionale Diskriminierungen zu verringern.
- /// Schulungen und Fortbildungsangebote, die das Bewusstsein für diskriminierende Strukturen stärken und zum Abbau von Diskriminierung beitragen.
- /// Ausbau der Kinder- und schulischen Ganztagsbetreuung unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der außerschulischen (Bildungs-)Angebote nach § 11 SGB VIII.

## 12. Fachkräfteeinwanderung für Frauen gerecht gestalten

Zusätzlich zu den Arbeitsanforderungen und der Gestaltung ihrer neuen Lebensbedingungen in Deutschland sind viele zugewanderte Frauen belastet mit der Verantwortung für ihre Familie im Heimatland. Sie sorgen sich um ihre zurück gelassenen Kinder und können diese nicht nachholen, weil ihr Einkommen, das bei Frauen regelmäßig geringer ist (Gender Pay Gap), nicht reicht, um die Lebensunterhaltssicherung und den Wohnraum nachzuweisen.

Der Vorstand des Deutschen Frauenrats setzt sich in seiner Lobbyarbeit dafür ein, Frauen gerechte Regelungen und Bedingungen im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung zu schaffen. Insbesondere geht es um:

- /// Für eine Antragstellung auf Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel sind die notwendigen Prozesse zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.
- /// Bereits erworbene schulische Abschlüsse und berufliche Qualifikationen müssen zügig anerkannt werden. Auch informell erworbene berufliche Kompetenzen sind anzuerkennen.
- /// Modularisierte Angebote zur beruflichen (Weiter-)Qualifizierung sind zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Ausbildungs- und Beschäftigungsphasen kontinuierlich durch berufsspezifische Sprachvermittlung unterstützt werden.
- /// Auch in Betrieben muss über Angebote zur Unterstützung von ausländischen Arbeitskräften informiert werden. Der Staat muss niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung für den Betrieb und die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, bzw. bestehende Angebote wie die Jugendmigrationsdienste, die Migrationsberatung für Erwachsene oder die Faire Mobilität bedarfsgerecht ausbauen.
- /// Die Abschlussprüfungen zum Ausbildungsabschluss müssen zeitlich flexibler abgelegt werden können, damit ausländische Auszubildende bis dahin die zur Prüfung notwendigen Deutsch-Sprachkenntnisse erwerben können.
- /// Um den für die Arbeitsaufnahme einreisenden Frauen eine längerfristige Perspektive zu eröffnen, muss Familiennachzug ermöglicht werden. Bei mitreisenden Kindern ist generell auf die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung und den Nachweis von ausreichendem Wohnraum zu verzichten.
- /// Der Zugang zu regulären Angeboten der Kinderbetreuung muss von Anfang an sichergestellt werden. Darüber hinaus muss bei allen Bildungs-, Integrations- und Sprachkursangeboten bei Bedarf eine qualifizierte Kinderbetreuung vorgehalten werden.

## 13. Umfassender Gewaltschutz für Frauen mit Migrationsgeschichte

Für den umfassenden Gewaltschutz von Frauen mit Migrationsgeschichte und die vollumfängliche Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine dringende Reformierung des Aufenthaltsgesetzes (§ 31 AufenthG) notwendig, das erhebliche Schutzlücken aufweist.

Das bedeutet: Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig vom Bestand oder der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Erteilung der ersten eigenständigen Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre. Die Streichung oder zumindest Herabsetzung der Ehebestandszeit auf ein Jahr. Die Streichung ist anzustreben, da die Ehebestandszeit grundsätzlich patriarchale Machtdynamiken und Abhängigkeiten in der Ehe begünstigt und Frauen zum Festhalten an einer gewalttätigen Beziehung nötigt. Die Streichung der

Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG. Das Aufenthaltsrecht der Betroffenen, muss gemäß des Art. 59 (2) der Istanbul-Konvention gewährleistet werden.

Insbesondere für Personen ohne Papiere oder mit Duldung muss ein verlängerbarer Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen oder zur Mitwirkung im Strafverfahren geschaffen werden. Für die Betroffenen muss der Erhalt eines verlängerbaren Aufenthaltstitels niederschwellig zugänglich sein. Die Beteiligung von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern, um körperliche oder psychische Gewalt glaubhaft zu machen, muss anerkannt werden.

Fachkräfte und Mitarbeitende in allen Behörden, auch den Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration oder der Polizei und den Gerichten sowie in den Unterstützungsstrukturen müssen bzgl. geschlechtsspezifischer Gewalt aus- und fortgebildet werden, dabei muss die intersektionale Perspektive dringend berücksichtigt werden. Gender- und diversitätssensible Sprachmittlung muss vorhanden sein.

Für einen Zugang zu Unterstützungsstrukturen und adäquate und umfassende Beratung von Betroffenen braucht es die Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie haben den besten Zugang zu Betroffenen unterschiedlicher Communities und notwendige Kenntnisse zu informieren und aufzuklären.

#### **14. Schutz und Hilfe für besonders vulnerable von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Migrationskontext**

Der Deutsche Frauenrat setzt sich dafür ein, zusätzlich zu einer bundesgesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Frauenhäuser für einen besseren Schutz für besonders vulnerable Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen wie insbesondere Migrantinnen mit komplexer Gewalterfahrung Regelungen zu schaffen. Im Einzelnen fordert der Deutsche Frauenrat:

- /// Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Schutzplätzen und deren Finanzierung, sowohl bezogen auf Schutzeinrichtungen als auch flexible Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Gruppen mit erhöhtem Beratungs- und Unterstützungsbedarf.
  - Finanzierung des Aufbaus neuer oder der Erweiterung von bestehenden Schutzeinrichtungen.
  - Finanzierung von flexiblen Schutzangeboten, z.B. Schutzwohnung.
- /// Angemessene Finanzierung der Personal- und Sachkosten unabhängig von Aufenthaltsstatus und Leistungsbezug der aufgenommenen Frauen.
  - Insbesondere Schutzeinrichtungen in privater Trägerschaft bzw. solche, die Frauen mit besonderer Vulnerabilität und entsprechend höherem Betreuungsaufwand aufnehmen.
- /// Ausbau von (mehrsprachigen) Therapieangeboten und Übernahme der Kosten für Therapie und Sprachmittlung für traumatisierte und von psychischen Beschränkungen betroffene Frauen und Kindern.
- /// Aufenthaltstitel für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.
  - Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, das nicht abhängig ist vom gewalttätigen Partner.
  - Ein Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel ist unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft in einem Strafprozess – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – gesetzlich zu verankern.

## 15. Schutzmöglichkeiten für muslimische Frauen gezielt erweitern

Bundesweit ist keines der Frauenhäuser und keine der Schutz- bzw. Zufluchtswohnungen sowie keine Frauenberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen in muslimischer Trägerschaft. In besonderen Fällen erschwert dies einen adäquaten Zugang. Insbesondere für Frauen, die eine streng religiöse Erziehung und Sozialisation mit patriarchalisch geprägten Auslegungen erfahren oder in Familien mit frauenfeindlichen Traditionen eingehiratet haben, fehlen Orte, an denen sie Schutz suchen könnten.

Religionssensible Angebote könnten Hilfesuchende erreichen, die die bereits bestehenden Angebote bisher nicht nutzen. Sie haben zugleich Signalwirkung auf unterschiedlichen Ebenen:

- /// Für Frauen, die sich aus der Gewaltspirale befreien möchten, sich aber aus religiös-traditionell begründeten Zwängen nicht befreien können.
- /// In Richtung Gewalt ausübende oder legitimierende Systeme, die sich aus der Ohnmacht der Frauen nähren.

Um allen von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern den notwendigen Schutz zu gewähren, müssen besondere Zielgruppen mit bedarfsgerechten Maßnahmen erreicht werden. Der Deutsche Frauenrat fordert, die Trägerlandschaft mit Blick auf besondere Zielgruppen zu erweitern, u.a. durch:

- /// Projekte für Schutzeinrichtungen in der Trägerschaft muslimisch geprägter Frauenorganisationen.
- /// Die Förderung von Kooperationen zwischen bereits bestehenden Angeboten als Tandem mit Trägern aus bisher unterrepräsentierten Zielgruppen in der Frauenberatung und Frauenschutz.

## 16. Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen verbessern

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen erleben deutlich häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Das gilt für Frauen, die in der eigenen Wohnung leben genauso wie für Frauen in (Wohn-)Einrichtungen.

Die Gewaltschutzvorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention und der Istanbul-Konvention müssen dringend umgesetzt werden.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf:

- /// Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) dahingehend zu reformieren, dass
  - es auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe anwendbar ist. Hierfür bedarf es einer Erweiterung der Definition des „auf Dauer angelegten Haushalts“ in § 2 GewSchG.
  - Frauen, die in der eigenen Wohnung leben, vor Partner\*innenschaftsgewalt geschützt werden, wenn der/die Partner\*in gleichzeitig Pflege/Assistenz leistet. In diesem Fall muss bei einer polizeilichen Wegweisung der Tatperson für die Betroffene ein gesetzlicher Anspruch auf einkommens- und vermögensunabhängige Notversorgung und Notfallassistenz geschaffen werden. Zusätzlich bedarf es entsprechender kommunaler Assistenz-/Pflegenotdienste.
- /// Bei der Ausarbeitung des Gewalthilfegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass
  - Zugang und Nutzung des Frauenhilfesystems barrierefrei für alle Frauen gewährleistet werden.
  - alle Präventionsmaßnahmen, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit intersektionale Diskriminierung berücksichtigen und Barrierefreiheit garantieren (IK Art. 12).

- präventive Täterprogramme (IK Art. 16) auch barrierefrei für Täter mit Behinderungen zugänglich sind.
- /// Die verpflichtende Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX um Mindeststandards zu ergänzen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtumsetzung gesetzlich festzulegen.
- /// Eine gesetzliche Verpflichtung analog zu §§ 1 und 39a der WMVO für Frauenbeauftragte auch in Berufsbildungswerken (BBW's und BFWs) zu schaffen.

## **17. Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor queerfeindlicher Hasskriminalität und geschlechtsspezifischer Gewalt**

1. Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt für besonders vulnerable Gruppen, insbesondere trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollen nicht nur die physische Sicherheit dieser Gruppen gewährleisten, sondern auch ihr Recht auf Gleichbehandlung und freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen.
2. Der Deutsche Frauenrat erkennt an, dass der Gewaltschutz auch beinhaltet, vulnerablen Gruppen zu ihrem Recht zu verhelfen. Daher fordert der Deutsche Frauenrat die Bundesregierung auf, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diesen Personen ein Leben frei von Gewalt und Diskriminierung ermöglichen.
3. Der Deutsche Frauenrat unterstützt die Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention und fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlungen durch die Expert\*innengruppe GREVIO umgehend umzusetzen. Der Deutsche Frauenrat fordert, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt als Priorität auf der politischen Agenda verankert und koordinierte Strategien zur Prävention dieser Gewaltform umgesetzt werden.
4. Der Deutsche Frauenrat fordert zudem die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassrede und queerfeindlicher Gewalt im digitalen Raum zu ergreifen. Queerfeindliche Hasskriminalität und Gewalt in Form von Cybermobbing, Online-Hetze und anderen Formen digitaler Gewalt müssen entschieden bekämpft werden. Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, die Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen, die der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ in seinem Evaluationsbericht 2022 vorgestellt hat, umgehend umzusetzen.

## **18. Gewaltschutz und Wohlverhaltenspflicht im Umgangsrecht**

Nach § 1684 Abs. 2 BGB haben Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Diese gesetzlich normierte Wohlverhaltenspflicht muss ergänzt werden, um in Fällen häuslicher Gewalt einen umfassenden Gewaltschutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen in Umgangsverfahren zu gewährleisten. Das Gesetz ist dahingehend zu ergänzen, dass von gewaltbetroffenen Elternteilen nicht verlangt werden kann, ihre Schutzinteressen zu gefährden, um die Wohlverhaltenspflicht zu erfüllen. Außerdem ist das materielle Recht dahingehend zu ändern, dass der gewaltausübende Elternteil seiner Pflicht zum Wohlverhalten durch Verantwortungsübernahme für sein Verhalten nachkommen muss. Dies gelingt durch eine Gewaltverzichtserklärung und durch die verpflichtende Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs.

### **19. Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren verbessern!**

Der Schutz vor häuslicher Gewalt ist ein Querschnittsthema und muss im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform bei allen gesetzlichen Regelungen mitgedacht werden. Elternautonomie mit Blick auf die Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts darf Schutzbedarfe nicht konterkarieren. Für einen umfassenden Schutz muss Folgendes gesetzlich im Kindschaftsrecht verankert werden: Das Familiengericht muss Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermitteln und eine Risikoanalyse vornehmen. Der Schutz eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils darf durch Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht nicht gefährdet werden. Die Regelung der Gerichtszuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes muss in Fällen der Flucht vor Partnerschaftsgewalt und dem Aufsuchen einer Schutzeinrichtung, z.B. Frauenhaus, ausgesetzt werden. Die Gerichtszuständigkeit führt andernfalls zum Bekanntwerden der Stadt oder des Bezirks, in dem der Elternteil Schutz gesucht hat. Die Aufrechterhaltung oder Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts kommt bei Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht. Der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil dient in der Regel nicht dem Wohl des Kindes. Das Wechselmodell ist in Fällen von häuslicher Gewalt auszuschließen. Voraussetzung für (begleiteten) Umgang muss immer eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme für die Gewalt sowie die Teilnahme an Täterprogrammen seitens des gewaltausübenden Elternteils sein.

Eine verpflichtende Aus- und Fortbildung aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen zu den Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken, ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und zu den Folgen miterlebter Gewalt für Kinder muss gesetzlich verankert werden. Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln. Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren.

### **20. Prozesskostenhilfe für Nebenklage bei häuslicher Gewalt**

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, den Katalog des § 397a StPO dahingehend zu erweitern, dass auch bei den Tatbeständen aus häuslicher Gewalt, insbesondere Körperverletzung nach § 223 StGB, für die anwaltliche Vertretung in einer Nebenklage Prozesskostenhilfe gewährt bzw. durch das Gericht eine anwaltliche Vertretung beigeordnet werden kann.

### **21. Digitale Überwachung durch Aufklärung und Beratung verhindern**

Die Überwachung von Frauen insbesondere durch ihren Ehemann, Partner, Vater oder Bruder mithilfe dazu geeigneter Softwareanwendungen gehört zu den perfidesten Arten der Freiheitseinschränkungen und Gewalt gegen Frauen. Es werden z.B. Ortungsfunktionen des Telefons und von Messenger-Diensten wie WhatsApp heimlich mitgelesen.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass niedrigschwellige Angebote spezialisierter Fachberatungsstellen und der Polizei für potenziell Betroffene ausgebaut und finanziert werden, damit sie sich selbst aktiv vor digitaler Überwachung schützen können.

Um alle gesellschaftlichen Schichten zu erreichen, wird die Bundesregierung außerdem aufgefordert, entsprechende Aufklärungskampagnen (u.a. auch über Social Media) zu entwickeln. Es gilt außerdem



darüber aufzuklären, dass jede\*r ein Recht auf digitale Privatsphäre hat, auch gegenüber Partner\*innen. Ferner müssen insbesondere Frauen in die Lage versetzt werden, sich ihr eigenes Handy zu kaufen und dieses auch selbst einzurichten. Dazu sind auch europäische Initiativen einzufordern.

## **22. Technische und digitale Möglichkeiten der Überwachung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt erproben und einsetzen**

Der Deutsche Frauenrat fordert Bund und Länder auf, im Sinne des Gewaltschutzes Modellprojekte für die technische und digitale Überwachung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt zu entwickeln, zu evaluieren und geeignete Maßnahmen flächendeckend einzuführen.

## **23. Den Weg zu Diagnose und Behandlung von untererforschten frauenspezifischen Erkrankungen verkürzen**

Der Deutsche Frauenrat fordert das Bundesgesundheitsministerium auf, gemeinsam mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss, dem Beratungsausschuss und den Fachärzt\*innen den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) um Zusatzpauschalen für diagnostische Gespräche und Nachversorgungsgespräche für untererforschte frauenspezifische Erkrankungen (wie z.B. Endometriose, PCOS, Lipödem) zu ergänzen. Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung auf, nach dem Vorbild Frankreichs eine nationale Strategie gegen Endometriose mit konkreten Handlungsfeldern und Projekten zu entwickeln.

## **24. Auch medikamentösen Schwangerschaftsabbruch durch Telemedizin ermöglichen**

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesregierung auf, die Versorgungsstrukturen im Bereich Schwangerschaftsabbrüche auszubauen, damit flächendeckend Schwangerschaftsabbrüche in Praxen und Kliniken vorgenommen werden können.

Gleichzeitig fordern wir, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweitung des Angebots medikamentöser Schwangerschaftsabbrüche durch Telemedizin zu schaffen. Der telemedizinische Schwangerschaftsabbruch sollte eine Möglichkeit unter vielen sein.

## **25. Rechtliche und finanzielle Absicherung der Beratungsstellen für Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige (§§ 23, 24, 40 und 41 SGB V)**

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales auf, einen Rechtsanspruch auf Beratung im Zusammenhang mit Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige (§§ 23, 24, 40 und 41 SGB V) auf den Weg zu bringen. Der Rechtsanspruch soll eine regelhafte Finanzierung und den Erhalt der Beratungsarbeit sicherstellen.

Der Deutsche Frauenrat fordert den GKV-Spitzenverband auf, sich an einer regelhaften Finanzierung der Beratungsleistung für Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige zu beteiligen.

Der Deutsche Frauenrat fordert die Bundestagsabgeordneten in den Ausschüssen für Familie, Gesundheit und Arbeit und Soziales sowie den Patientenbeauftragten der Bundesregierung auf, sich für einen



Rechtsanspruch auf Beratung im Zusammenhang mit Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter, Väter und pflegende Angehörige einzusetzen.

## **26. Demokratiebildung und demokratische Strukturen in Wissenschafts- und Arbeitskultur an Hochschulen stärken**

Hochschulen sind zentrale Orte der Demokratiebildung und politischen Teilhabe. Als öffentliche Einrichtungen sind sie zur Wahrung der grundgesetzlich verankerten demokratischen Werte und dem Schutz vor Diskriminierung verpflichtet. Ein innovatives, ethisch verantwortliches und zukunftsorientiertes Wissenschafts- und Hochschulsystem beruht zudem auf den Grundwerten der Freiheit von Wissenschaft und Kunst, auf Integrität und Verantwortung.

Rechtspopulistische Parteien und menschenfeindliche Positionen gefährden nicht nur die Grundwerte unserer Gesellschaft, sondern auch die Grundlagen unserer Wissenschafts- und Arbeitskultur an Hochschulen. Angriffe gegen von Diskriminierung betroffene Personen und Gruppen nehmen zu. Gleichstellungsakteur\*innen an Hochschulen und Geschlechterforscher\*innen sehen sich vermehrt Hass und Anfeindungen ausgesetzt. Wer Geschlechterpolitik und -forschung die Existenzberechtigung abspricht, greift grundlegende demokratische Prinzipien in Wissenschaft und Kunst an. Verbote geschlechter- und diskriminierungssensibler Sprache sind nur ein Beispiel dafür.

Insbesondere im Vorfeld der Landtagswahlen 2024 ist es entscheidend, diese Entwicklungen kritisch zu betrachten und ihnen entschieden entgegenzutreten. Auch um als Wissenschaftsstandort international wettbewerbsfähig zu bleiben und Anreize für alle zu schaffen, sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in der Pflicht, Forschende, Studierende und Mitarbeitende vor Diskriminierung zu schützen.

Es muss gewährleistet werden, dass Hochschulen sichere Orte sind, die allen Schutz bieten. Diskriminierung in jeglicher Form darf nicht toleriert werden.

Daher fordert der Deutsche Frauenrat:

- /// Schutzmechanismen gegen Diskriminierung und Hass an Hochschulen einzurichten und auszubauen.
- /// Demokratiebildung in (Hoch-)Schulen als Querschnittsthema in allen (Studien-) Fächern zu etablieren.
- /// Gleichstellungs- und diversitätspolitische Strukturen langfristig sicherzustellen.